

RS Vwgh 1995/9/22 93/11/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1995

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §30 Abs1;

KDV 1967 §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/29 93/11/0095 3

Stammrechtssatz

Auch Personen, die ausreichend frei von psychischen Krankheiten und geistigen Behinderungen sind, die die nötige Körpergröße, Körperkraft und Gesundheit besitzen und ausreichend frei von Gebrechen sind, sind als zum Lenken von KFZ geistig und körperlich nicht geeignet anzusehen, wenn ihnen die nötige kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit oder die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abgehen. In diesen Fällen erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob die bisherige Fahrpraxis der betreffenden Person für sie positiv ins Gewicht fallen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993110245.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at